

gekommen sein, wie denn Heinrich IV. dem Bisthum Speier 1080 ein predium in Weiblingen geschenkt hat; Stälin II, 247 cf. 238. Zur Zeit Conrads waren Ortsbeinamen wirkliche Aufenthaltsbezeichnungen und es ist deswegen kaum anders denkbar, als — Conrad — von der salischen Familie — hatte seine Jugend hauptsächlich zu Waiblingen zugebracht, wo die ehemalige Kaiserpfalz einen stattlichen Aufenthalt gewährte; ebenda residirte er wohl am liebsten bis zu seiner Erhebung auf den Thron. Seine Mutter war zum zweitenmal mit einem Grafen von Weinsberg-Öhringen vermählt und so erklärt sich auch von dieser Seite her, warum sie wünschen mochte, ihren Sohn erster Ehe auf einer seiner nächstgelegenen Besitzungen erziehen zu lassen; somit empfahl sich Waiblingen doppelt. — Die Partheinamen gehen gewöhnlich von den Gegnern aus und so glauben wir, benannten zuerst die Gegner der salischen Heiriche diese Männer, um sie herabzusetzen, als Waiblinger; von ihnen gieng einfach der Name auf die Hohenstaufen über; ihnen selbst bereits ein Ehrenname, den Gegnern wieder ein Unname, bei welchem für sie zusammenfließen mochte die Vorstellung von unbedeutender Herkunft und — Kirchenfeindschaft (wie bei Heinrich IV.)

## 2. Die Zustände in Franken im 16. Jahrhundert.

Nach Archivalacten von D. Mr.

So weit unsere Quellen es uns gestatten, fahren wir mit der Darstellung jener Zustände fort, befriedigt, wenn damit auch nur ein kleiner Beitrag zur Beleuchtung derselben ist geliefert worden. Wir wenden unser Augenmerk zunächst auf die erzieherliche Fürsorge für die Jugend.

Die Landespolizei- und Rugordnung von 1588 schärft den Eltern ein, ihre Kinder und Gesinde dazu — bei 2  $\beta$  Strafe — anzuhalten, daß sie die Sonn- und Wochentaggottesdienste, die Kinder namentlich auch die Katechismuslehre, ohne Vorwand und

Musrede besuchen. Die Amtleute und Gericht sollen etliche Personen dazu abordnen, die neben einem Pfarrherrn auf die Kinder Acht haben, ob sie alle bei einander seien. Wo dann eines ohne erhebliche und genugsame Ursache nicht vorhanden wäre, und die Eltern daran schuldig, sollen sie allezeit um solche Versäumnis eines jeden Kinds 6 Pf. Strafe in das Gotteshaus geben, welche die Heiligenpfleger empfangen und verrechnen sollen. Wäre aber der Mangel nicht an den Eltern, sondern die Kinder für sich selber Buberei nach und hinter die Predigt und Katechismuslehre giengen, sollen sie die Pfarrherrn und Schulmeister, wo sie ohne das in die Schule gehen, und im Fall sie nicht in die Schule gehen, ihre Eltern im Beisein des Pfarrherrn und Amtsdieners (Amtmanns) mit Ruthen wohl züchtigen und sie in die Kirche und Predigt weisen; wären sie aber größer und der Ruthe entwachsen, sollen sie Uns überschickt werden, sie der Gebühr nach mit dem Gefängnis wissen zu strafen. Es sollen auch die Pfarrherrn, Amtsdieners, Schultheißen und Schulmeister in der Kirche fleißig Achtung geben, daß die Jugend still und züchtig der Predigt zuhöre; da sie aber schwätzen, lachen, schlafen oder sonst ungeberdig sein sollten, sollen diejenige, so in die Schule gehen, von den Eltern im Beisein des Pfarrherrn, Amtsdieners oder Schultheißen, mit Ruthen gezüchtigt werden, damit sie zu Gottesfurcht, Gebet und Zucht gewiesen und um die Fahrlässigkeit gestraft werden. Sollten aber die Eltern solches versagen und darum nicht strafen wollen, soll solches an Uns gebracht werden, nach Gelegenheit der Sachen gegen Jung und Alt Strafe fürzunehmen.

Zur häuslichen Zucht wollte die Obrigkeit die Hand reichen, so ausdrücklich wider das Fluchen, Diebstahl, Unkeuschheit, Abtragen und Verschwenden. Strafmodus wie oben.

Fand man die Eltern fahrlässig, so trat die Obrigkeit actu ein, ließ auch den Eltern nöthigenfalls die Kinder wegnehmen und anderwärts zur Erziehung unterbringen. Auch kam es vor, daß Erwachsene, welche gegen das 4. Gebot sich verfehlt hatten, vor versammelter Schuljugend, dieser zum warnenden Exempel, öffentlich mit Ruthen gezüchtigt wurden. Nicht minder wurde auf Einhaltung der Schuldisciplin strenge gesehen, und der Graf selbst achtete darauf, ließ nöthigenfalls den betreffenden Lehrer moniren und ergriff Maßregeln gegen säumige Schüler und Eltern. Schon

um des uns zugemessenen Raumes willen müssen wir es uns versagen, näher in das damalige Schulwesen einzugehen, ob es uns wohl an Aufzeichnungen nicht fehlt; nur Folgendes sei noch erwähnt.

Im Jahr 1577 bittet die Gemeinde Adolzhausen und Herbsthausen: weil sie vom allmächtigen Gott mit einer feinen Jugend an Knaben und Töchterlein begabt, wäre sie geneigt und Vorhabens, damit solche in Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit, auch gemeinem Schreiben und Lesen möchten auferzogen werden, eine Schul auf- und anzurichten, weil sie aber in den Gemeinden (Gem.-Revenüen) ganz arm und nicht einigen Einkommens, wollte ihnen beschwerlich fallen, einen Schulmeister für sich allein zu unterhalten, daher sie um Unterstützung bitten. Die Gräfin Mutter schrieb auf die Eingabe: sie halte das für ein christliches, nützlich Werk und für die Herrschaft rühmlich; am Tag der unschuldigen Kindlein wandte sie sich deshalb an ihren Sohn, den Grafen Wolfgang, worauf von Langenburg aus ein gemeinschaftliches Rescript erfolgte, worin das Wohlgefallen an diesem Vorgehen beider Gemeinden ausgesprochen und ein Beitrag (aus dem kirchlichen Einkommen) zugesagt wurde, wie er in gleichem Betrag vorher der Schule zu Schäfersheim war bewilligt worden. Ebenso bat die Gemeinde Vorbachzimmern ihre beiden Herrschaften, daß ihren Kindern, mit welchen sie Gott in ziemlicher Anzahl gesegnet, ein Schulmeister möchte fürgesetzt werden, der sie neben dem Katechismo im Lesen, Schreiben und Singen nützlich unterrichten könne, zeigte sich geneigt, einen erklecklichen Theil der Kosten aufzubringen, da es ein gottselig Werk sei und suchte um einen Beitrag nach. Die Gemeinden rührten sich auch, wenn eine Schulstelle etwa nicht alsbald besetzt wurde. Aber Graf Wolfgang bethätigte ein noch regeres Interesse an der Sache, besonders, auch was die Einrichtung der Schulen betraf. An etlichen Orten bestanden Schulen für Mädchen mit Lehrerinnen.

Die Schulordnungen für höhere und niedere Schulen von 1582 (welcher eine ältere scheint vorangegangen zu sein) u. 1595 sind heute noch lesenswerth. Sie fordern, was die Volksschule betrifft, Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, Rechnen, Schreiben, Singen, auf welches letzteres Graf Wolfgang mit Vorliebe achtete. Auch wurde davor gewarnt, die Kinder ärgerliche, schäd-

liche oder sectirerische Bücher oder auch sonstige unnütze Fabelschriften in ihrem Lernen gebrauchen zu lassen.

Arme Schüler wurden unterstützt. Das vierteljährliche Schulgeld betrug 12—18 Pf., 1—2½ Bagen, manchmal sollte außerdem im Winter jedes Kind ein Holzschert geben; da und dort wurde kein Schulgeld entrichtet, sondern die Gemeinde zahlte ein aversum von etlichen Gulden. In den neunziger Jahren des 16. Jahrh. kamen Klagen über Schulversäumnisse vor, welchen die Herrschaft ihre Aufmerksamkeit zuwandte; schon im Jahr 1569 wurde berichtet, daß arme Leute des Sommers ihre Kinder nicht zur Schule gehen lassen. Eine Unterstützung für die Schüler war das an Weihnachten (Neujahr) und in der Charwoche überall gebräuchliche „Umsingen“. Von einem Orte ist gesagt: die Schüler bekommen grüne Eier.

Indem wir dem noch anfügen, was sich uns aus unsern Quellen bezüglich der Kleidung ergeben hat, schließen wir vorerst diese Mittheilungen, um ähnliche aus einem weiteren Zeitraume folgen zu lassen. Verordnungen betreffs der Kleidung oder gegen den Luxus sind uns aus dem 16. Jahrhundert nicht zu Gesicht gekommen, auch vermögen wir die Standestrachten nicht genau zu unterscheiden, sondern theilen sichrer nach Geschlechtern. Männerkleidung: Filzhut, gewöhnlich hoch und schwarz mit weißer Schnur, öfters auch weiß; Feiertagshut mit Federnbusch; grüner Bauernhut, Schlapp- und Schabhüte, Spitzkappen. Junge Leute trugen Pelzkappen. — Hals- und Armkraußen, rothwollene Hemden, auch weiße, gälische Mannshemden, Ober- und Unterhemd. — Suppen (Hippen), weiße und schwarze Zwilchwämser, barchente oder leinene Mützen mit schwarzwollenem Zeug gefüttert, lederne Goller, Wämser von Kalbsleder, solche mit Sammtstreifen verbrämt. Silberbeschlagene Sammtgürtel. — Beinkleider häufig doppelt getragen, die kürzeren Ueberhosen auch Gehös genannt. Lundsche und leinene Pluderhosen, solche mit ledernem Gefäß, solche von Hirsch- oder Bockleder, Schespinhosen. Hosenbündel, roth und weiß, gelb, roth und weiß, braun und roth. — Die Strümpfe, von Leder oder Wolle, schwarz oder roth oder blau, öfters an die Beinkleider befestigt. — Niderschuhe, Kniestiefel, Lang- und Sackstiefel. — Wie von eisenfarbigem Mannsrock zu lesen ist, so auch vom Mantel (als Preis sind einmal 6 fl. angegeben), grauem

Reisemantel, schwarzem Klagmantel, Bubenmantel. Handschuhe von schwarzer Wolle, von Kalbleder sind gleichfalls genannt (welsche Handschuhe 6  $\text{ß}$ . = 2 fl.), und die „Wehr“ fehlt selten. Doch gehen wir zur Frauenkleidung fort. Hier finden wir Schleier — auch auf dem Lande — zum Theil mit schwarzen Leisten; Pelzhauben, auch Kappen genannt, Eckhauben mit Streifen von Sammt, liederige Spizenhauben, Dobinhauben (wir schreiben buchstäblich, wie wir lesen), Schabhüte oder Schlapphüte. Man liest von sammtnem Haarwart, weißem Halshemd, weißem Kragen, weißleinenen Aermeln, schwarzen barchenten derglchn., Dobinleibchen, schwarzen Meser (vielleicht Weser) mit gelben Knöpfchen, silbernen und Taffetleibchen für Mädchen, übergoldeten Buckeln, silbernem Gesperr, am Leiblein getragen, Schamlottensleiblein, Niederborstschek, Carniersäcklen, Protuch. Beim Landvolk rothe Weiberröcke, schwarzwülliche, leinene, mit grünem Beleg und blauen Wülstlein, schwarze Röcke mit rothem Beleg, ein alsbunter brauner, ein feilbrauner (wahrscheinlich veilbr.), ingelstädter, ein grobgrüner, ein Durledeirock, kürzere und längere, rothe und andere Mäntel, auch im Dorf. Schuhe mit niederländischen Sohlen und mit Zwickeln.

Eine gewöhnliche Jägersausrüstung: Muzen und Lederwams, Pumpgehöß, Hut, alles grün; Waidmesser, Pulverflasche, Bürschrohr, Jägerhorn, etliche Netzstricke. Zu einem Hofkleid wurden gegeben: Tuch, Leder, Borten und besonders  $8\frac{1}{4}$  Ellen meißnisch Tuch zu Mantel und Handschuhen,  $2\frac{1}{2}$  Ellen schwarzwollenes Futter, 7 Rothfelle zu 1 Kleid,  $5\frac{3}{4}$  Ellen weißleinen Tuch zu Futter,  $2\frac{3}{4}$  Ellen schwarz Futtertuch zu Hosen, Schnüre, wie die Hofjunker. Zur Trauer wurden für die Diener Leidmäntel angeschafft. Doch wurde schon jetzt immer mehr ein Aversum für die Dienstkleidung gereicht, so Forstknechten 2 fl. jährlich, Schult heißen 2—6 fl. In Erinnerung sei gebracht, daß zu den Proceßkosten die Abgabe von 1 Paar lundischen Hosen an einen Schöffen gehörte.

Außer den schon genannten Kleiderstoffen kommen vor: roth oder gelb Mogener, grün Arles, grün Engelsatt (wahrscheinlich Ingolstadt), Golsch, Schillertaffet. 2 Ellen 1 Viertel fuldisch Tuch kosteten 1  $\text{R}$  25  $\text{s}$ .  $\frac{3}{4}$  Damast 1 fl. 3  $\text{R}$  10  $\text{s}$ . Schwarz lundisch Tuch oder nägelfarbiges wurde zur Sommerkleidung ver-

wendet. Als Bezugorte sind u. a. genannt: Heidelberg, Wimpfen, Nürnberg, Ulm.

Als Kleinode sind angegeben: übergoldete Marweler, geöhrte (alte und neue) Münzen, auch Dotengelder; häufig mehrere zugleich getragen; echte Perlen, goldgefaßte Perlmutter, Lilien von Perlen, goldene Ringe, solche von Kronengold mit Türkis, solche von Schmelzarbeit, silberne Petschirringe, silberne Ringe mit Schwindelstein, Gichtringe genannt, in Silber gefaßte Glentklauen, roth eingefasster Carol. Zink, eingefasster Blutstein, gefasster grüner Schreckenstein.

Für 1 Paar Prinzenbeinkleider wurden im Jahr 1556 als Macherlohn 6  $\mathfrak{s}$  gefordert. In einem Vertrag zwischen Gottfried und Konrad von Hohenlohe des Jahres MCCXXX heißt es von den Sociis: quibus omnibus dentur vestes equales, quod si alter fratrum nimis exaltare voluerit pretium vestimentorum, tunc emantur vestes secundum consilium eius, qui minus pretium pensatur. Mr.

## A n h a n g.

### Abschriften älterer Urkunden.

1.

Aus einem Bericht des Pfarrers in Kuppertshofen — zum Bellberger Amt gehörig — von 1596. „Vor dem Jahr 1519 hat ein Pfarrer von Kuppertshofen nach Ausweisung einer uralten Verzeichniß, von Herrn Konrad Krauß geschrieben, seine sondere specificirten Güter gehabt, darauf er den Zehend genommen, deßgleichen die von Bellberg auch ihre specificirten und ist das Baufeld klein gewesen, sehr Holz und Wildniß bis an den Flecken hinan, so daß, wenn Martini herbeigekommen, die Leute ausgeessen und Frucht auf dem Rasten zu Gerabronn angenommen, haben sich sehr von Vieh genährt und dannhero der Fleck eine Schmalzgrube geheißten. Da man nun um 19 Jahr zu reuten angefangen, haben sich der Pfarrer, Herr Johann Kaiser, und der von Bellberg, Jörg von Bellberg, um den Zehend der Neugereut gezweit, aber dahin ausgetragen, daß der Pfarrer  $\frac{2}{3}$ ,